M. Johann Peter Snell,
Metropolitans zu Dachsenhausen,

Abhandlung

vom rechten Gebrauche und Misbrauche der Eidschwüre,

---

für Prediger, und zum Unterricht für den gemeinen Mann.

Gießen
in der Kriegerischen Buchhandlung
1775.

Vorbericht.

Gleichwie alles in der Welt, auch selbst das beste, dem schnöden Misbrauche unterworfen ist; also findet sich solcher auch insonderheit in Absicht auf die Eidschwüre. An statt, daß dieselbe ein Mittel zur Entdekkung der Wahrheit seyn sollten, werden sie sehr oft zur Verdunkelung und Unterdrükkung der Wahrheit gemisbraucht. Und wie gemein dieser Misbrauch auch mitten in der Christenheit sey, lehret leider die tägliche Erfahrung.

Es ist kaum zu beschreiben, welche Leichtsinnigkeit in Ansehung der Eidschwüre unter dem gemeinen Volke herrscht. Viele sind gewohnt, ohne dringende Noth über nichtswürdige Sachen zu schwören. Manche sind leichtsinnig genug, sich selbst zum Eide zu erbiethen, ohne daß er von ihnen gefodert wird. Manche sind zur Ablegung des Eides gleich fertig, ohne sich vorher zu besinnen, ob sie auch ihrer Sache gewis seyn, oder wohl gar mit Widerspruch ihres Gewissens. Einige lassen sich durch Geschenke erkaufen, oder durch Verheisungen und Drohungen überreden, anderer zu Gefallen wissentlich einen falschen Eid zu schwören. Viele geloben eidlich an, was man von ihnen fodert, und gedenken doch ihre Zusage nicht zu erfüllen. Einige tragen kein Bedenken, ihren abgelegten Eid

bei

bei der ersten Gelegenheit muthwillig zu brechen.

Es kan nicht wohl geleugnet werden, daß auch öfters obrigkeitliche Personen zum Misbrauche der Eidschwüre starken Anlas geben. Wenn man über Dinge von geringem Werthe oder von kleiner Erheblichkeit eine grose Menge Eide schwören lässet: wenn man solche, die nicht schwören wollen oder können, zum Eide nöthiget: wenn man solchen den Eid aufträget, die dessen Natur und Wichtigkeit nicht verstehen, ohne ihnen solche vorhero hinlänglich zu erklären oder durch andere erklären zu lassen: wenn man solche zum Eide zuläßt, die durch ihr ruchloses und lasterhaftes Leben sattsam beweisen, daß sie ohne Religion und Gewissen sind: wenn man solchen den

Eid verstattet, die durch überwiegende Gründe schon verdächtig genug sind, daß sie Unrecht haben, und von welchen man zum voraus mit der grösten Wahrscheinlichkeit argwohnen muß, daß sie fälschlich schwören werden: wenn man diejenige, welche schon mehrmahlen eines falschen Eides berüchtiget gewesen, dennoch abermahl schwören lässet: Was geschiehet dadurch anders, als daß man die Eidschwüre in einen strafbaren Mißbrauch gerathen lässet?

Die vornehmste Ursache der grosen Leichtsinnigkeit im Misbrauche der Eidschwüre ist ohne Zweifel die Unwissenheit bei dem grösten Theile des gemeinen Volkes. Aus dieser Quelle fliesen sehr irrige und mangelhafte Begriffe vom Schwören, und die wenigste Menschen sind geschikt, die eigent-

eigentliche Natur, den wahren Endzwek, und die grose Wichtigkeit des Eides, wie auch die Sündlichkeit und Strafbarkeit des Meineides gehörig einzusehen.

Unter den heilsamen und rühmlichen Verordnungen, welche unter gegenwärtiger Landesregierung ergangen sind, verdienet diejenige wohl den ersten Plaz, welche ohnlängst gnädigst anbefohlen worden, daß künftighin alle Jahre am 9ten Sonntage nach dem Feste Trinitatis in den gesamten fürstlichen Landen von allen Kanzeln über diese wichtige Sache eine Predigt gehalten werden solle. Die löbliche Absicht dieser hohen Verordnung gehet allein dahin, daß die Landesunterthanen sowohl von der Wichtigkeit des Eides als auch von der Sünde und Strafe des Meineides

gründlicher, als bisher geschehen, unterrichtet, und dadurch der herrschenten Unwissenheit des Volkes abgeholfen, mithin auch dem daher entstandenen häufigen Misbrauche der Eidschwüre in unserm Lande für das künftige vorgebeuget werden möge.

Und damit es den Predigern an den benöthigten Hülfsmitteln zu ihren Betrachtungen und öffentlichen Vorträgen nicht fehlen möchte; so ist zugleich allen Metropolitanen aufgetragen worden, den unter ihrer Aufsicht stehenden Amtsgeistlichen solche Schriften, darinn diese Materie ausgeführet ist, zu ihrem nüzlichen Gebrauche bekannt zu machen und zu empfehlen.

Nun finden sich zwar einige kleine Schriftn von dieser Art, welche mit gu-

tem Nuzen nachgelesen werden können. Es ist aber in den meisten derselben nur ein Theil dieser Materie abgehandelt. Hingegen solcher Abhandlungen, darinn der Unterricht von den Eidschwüren nach seinem ganzen Umfange in der Kürze, aber doch gründlich, erschöpft ist, sind gar wenige zu finden. Dieser Umstand hat mich veranlasset, zum Dienste der mir gnädigst anvertrauten Pfarrgemeine und Diöcese die Feder zu ergreifen, und gegenwärtige Abhandlung vom rechten Gebrauche und Misbrauche der Eidschwüre aus eigenem Nachdenken aufzusetzen, und solche, damit sie desto gemeinnüziger würde, dem Drukke zu übergeben.

Es sind zwar diese Blätter eigentlich nur den Pfarrkindern meiner Gemeine zu

ihrem heilsamen Unterrichte, wie auch den Predigern meines Conventes zu ihrem nüzlichen Gebrauche gewidmet. Vielleicht aber sind sie so glüklich, ihren Nuzen zu einiger Besserung auch noch etwas weiter auszubreiten. Gott gebe, daß keiner dieselben ohne alle Besserung des Verstandes und des Herzens lesen möge. Und sollte ich nur diesen Wunsch erfüllet, und meine Absicht bei einigen erreichet sehen, so wird meine Bemühung dadurch schon genugsam belohnet seyn.

Erster Abschnitt.

Von den Eidschwüren überhaupt.

Ehe ich von dem rechten Gebrauche oder Misbrauche der Eidschwüre sagen kan, muß ich vorher erklären, was die Eidschwüre seien, und worinn ihre eigentliche Natur bestehe.

Schwören heiset, etwas mit Gott bezeugen, oder sich auf Gottes Allwissenheit und Gerechtigkeit berufen, und ihn zum Zeugen nehmen, daß man die Wahrheit sage. Ein Eidschwur bestehet also darinn, daß man eine Aussage oder Zusage betheuret mit Berufung auf die göttliche Allwissenheit und Gerechtigkeit, oder, welches eben so viel heiset, unter Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und zum Rächer der Lüge und des Betruges.

Bei einem Eidschwure wird also billig ein richtiges Erkenntniß Gottes und seiner höchsten Eigenschaften, sonderlich seiner

ner Allwissenheit und Gerechtigkeit, vorausgesezet, ohne welches Erkenntnis man nicht schwören kan. Man muß wissen und glauben, daß ein Gott ist, sonst kan man sich nicht auf ihn berufen. Man muß erkennen und versichert seyn, daß dieser Gott allwissend, und daß vor seinen Augen nichts verborgen ist, sonst kan man ihn nicht zum Zeugen der Wahrheit nehmen. Man muß mit Ueberzeugung wissen, daß eben dieser Gott höchst gerecht ist, und alles Böse, folglich auch alle Lüge, allen Betrug, ohnfehlbar strafen wird, sonst kan man ihn nicht zu einem Rächer der Unwahrheit anrufen. Man muß auch mit Gewißheit erkennen, daß er allmächtig und wahrhaftig ist, mithin den Betrug nach seiner Allmacht zeitlich und ewig strafen kan, und nach seiner Wahrheit und Drohung gewiß strafen wird.

Ein jeder siehet hieraus, daß ein Eidschwur nichts geringes, sondern eine äuserst wichtige und schwere Sache ist, damit es sich in Wahrheit nicht scherzen noch spielen lässet. Er hat weit mehr auf sich, als manche sichere Menschen glauben. Denn

dadurch fodert man die Rache und Strafe des allwissenden und gerechten Gottes über sich, wenn man nicht die Wahrheit saget. Das ist eben so viel, als ob man seinen Leib und seine Seele zum Unterpfande sezte, daß alle beschworne Worte wahr seien. Man saget sich von Gott und seiner Gnadengemeinschaft auf ewig los, und begibt sich aller fernern Anfoderung an seiner Hülfe und Erbarmung, man erkläret sich, daß man seinem ganzen Antheil am Reiche Gottes und am Genusse der Seligkeit freiwillig entsagen, und auf alle seine Rechte und Ansprüche an die theure Erlösuug Jesu Christi in Zeit und Ewigkeit verzicht thun wolte, wenn man wissentlich eine Unwahrheit vorgeben sollte. Ach ich erzittere, und es komt mich ein Schauer und Schrecken an, wenn ich an die Wichtigkeit eines Eides gedenke.

Der Begrif von der Hoheit und Wichtigkeit der Eidschwüre ist unter den Menschen so allgemein, daß dieselbe nicht allein zu allen Zeiten der Welt, sondern auch unter allen Völkern vor heilig und unverlezlich angesehen worden. Auch die Heiden, die

die von dem wahren Gott nichts wusten, sondern bei ihren falschen Göttern schwuren, hielten den Meineid vor das strafwürdigste Laster, weil man dadurch nicht sowohl die Menschen als vielmehr die Gottheit selbst zu hintergehen und zu verspotten gedächte.

Die Rede ist hier eigentlich von den feierlichen oder solennen Eidschwüren, welche vor Gericht unter gewissen hergebrachten Ceremonien abgeleget werden. Die äuserliche Gebräuche selbst, die dabei beobachtet werden, sind zwar willkührlich, und daher auch an verschiedenen Orten unterschieden. Doch sind sie alle also eingerichtet, daß dadurch die Schwörende an die hohe Wichtigkeit des Eides lebhaft erinnert, und ihnen ein tiefer Eindruck von der Allgegenwart und Allwissenheit Gottes beigebracht werde. Der Gebrauch, mit entblösetem Haupte, stehend oder auf den Knien liegend, vor dem Angesichte und in die Hände einer richterlichen Person, in Gegenwart berufener Zeugen, den Eid abzulegen, soll zur Erinnerung an die Majestät und Heiligkeit des höchsten Richters dienen.

dienen. Die an einigen Orten übliche Gewohnheit, bei brennenden Lichtern und bei offenen Fenstern und Thüren zu schwören, soll von der Allwissenheit und Allgegenwart Gottes in dem Gemüthe des Schwörenden einen lebhaften Eindruck machen. Insgemein wird bei den Eidschwüren die rechte Hand aufgehoben, die drei vörderste Finger aufgerekket, und die zwei übrige niedergeschlagen: welcher Gebrauch darauf zielet, daß man zu dem dreieinigen Gott schwöre, und seinen Leib und Seele gleichsam zum Unterpfand lege. Die Eidesformeln werden mehrentheils mit diesen nachdenklichen Worten beschlossen: So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum: wodurch man sich ausdrücklich erkläret, daß man aller göttlichen Hülfe, alles gnädigen Beistandes dessen man sich um Christi willen zu getrösten hätte, verlustig seyn, und sich alles weitern Anspruches daran freiwillig und wohlbedächtlich auf alle Ewigkeit begeben wolle, woferne man etwas wieder die Wahrheit rede, oder seine Zusage nicht erfüllen werde.

Inzwi-

Inzwischen ist es doch gewis, daß auch die gemeine Eidschwüre, die nicht vor der weltlichen Obrigkeit sondern im gemeinen Leben ohne dergleichen solenne Formalitäten geschehen, eben die Gültigkeit und eine gleiche Verbindungskraft haben, wie die feierliche. Denn die äuserliche Gebräuche machen nur die Nebenumstände, aber nicht die Hauptsache des Eidschwures aus. Das wesentliche der Handlung, welches eben darin bestehet, daß man Gott zum Zeugen seiner Worte anrufet, haben beide Arten der Eidschwüre mit einander gemein. Die meiste biblische Beispiele gehören zu der gemeinen Art der Eidschwüre, ob wohl bei vielen derselben einige willkührliche Ceremonien, welche zu jedesmahligen Zeiten und an jedesmahligen Orten üblich waren, beobachtet worden. Abraham hub seine Hände auf gen Himmel zu dem Herrn, dem höchsten Gott, als er dem Könige zu Sodom schwur, 1 Mos. 14, 22. welche Weise auch ein Engel bei seinem Schwure beobachtete, Off. Joh. 10, 5. Abrahams Knecht muste seine Hand unter die Hüfte seines Herrn legen, als er von demselben beeidiget wurde, 1 Mos. 24, 2. 9. Jakob

und

und Laban schwuren einander über ihrem Opfer, welches die Gültigkeit ihres Eides verstärken sollte, 1 Mos. 31, 54.

Die Eidschwüre sind aber von zweierlei Art. Denn sie dienen entweder zur Versicherung einer vergangenen Sache, daß sie geschehen oder nicht geschehen sey: oder zur Versicherung einer zukünftigen Handlung, daß man sie thun oder nicht thun wollte. Entweder bestätiget man die Wahrheit seiner Aussage, oder verbindet sich zur Erfüllung seiner Zusage. Die erstere wollen wir bejahende und verneinende, die leztere aber verbindende Eidschwüre nennen.

Zu der erstern Art gehören diejenige Eidschwüre, da man vor Gericht oder im gemeinen Leben eine geschehene oder nicht geschehene Sache eidlich aussaget, oder den Grund oder Ungrund einer Beschuldigung bezeuget. In solchem Falle sind sie ein Mittel, theils die Wahrheit zu erfahren und zur Gewißheit zu gelangen, theils iemand von der Wahrheit oder dem Ungrunde einer Sache zu versichern.

Zu der andern Art gehören diejenigen Eidschwüre, dadurch man sich vor Gerichte oder im gemeinen Leben zu einer Handlung oder deren Unterlassung eidlich verbindet, und iemand der gewissen Erfüllung seiner Pflicht oder Zusage versichert. Dahin sind die Huldigungs- und Bürgereide, desgleichen die Eide der Treue zu rechnen, die ein Bedienter bei dem Antritte seines Amtes ableget, oder da ein Soldat zur Fahne schwöret, wie auch die eidliche Religionsreverse, und dergleichen. Diese dienen dazu, sich entweder zu einer Pflicht, dazu man schon vorher verbunden war, desto stärker zu verbinden, und sie unvergeßlich zu machen; oder eine freiwillige Handluug, zu welcher man sonst nicht verbunden war, in eine Pflicht zu verwandeln, und seine Zusage unwiderruflich zu machen. Man erinnere sich hierbey nochmahls der vorhin angeführten Beispiele Abrahams, seines Knechtes, und Jakobs, welche sich gegen andere zu einem gewissen Verhalten durch einen Eid anheischig machten. In solchem Falle sind die Eidschwüre ein Mittel, theils iemand zu seiner Pflicht oder Erfüllung seiner Zusage zu verbinden, theils

iemand seiner Treue und seines Vorsatzes zu versichern.

Der Eid ist aber an und vor sich selbst nicht nur erlaubt, sondern auch in gewissen Fällen eine nothwendige und von Gott ausdrücklich gebotene Pflicht. Dieser höchste Gesetzgeber hat ihn selbst zu einem Mittel verordnet, solche Wahrheiten zu bestätigen, an deren Erkenntnis und Gewißheit viel gelegen ist, welche blos aus der Aussage und dem Zeugnisse eines Menschen beruhen, und durch kein anderes Mittel an den Tag gebracht werden können. Denn 2 Mos. 22, 10. 11. macht Gott diese Verordnung: Wenn iemand einem andern ein Stück Viehe aufzuheben gäbe, und es stürbe oder würde beschädiget oder weggetrieben, ohne daß es iemand siehet; so sollte man es unter ihnen auf einen Eid bei dem Herrn ankommen lassen, ob er nicht hätte seine Hand an seines Nächsten Habe geleget: und des Guthes Herr sollte es annehmen, daß jener nicht bezahlen müste. Auf diß göttliche Gesez berufet sich ein Apostel Christi, Hebr. 6, 16. wo es heiset: Der Eid macht ein Ende alles Ha-

Haders, dabei es fest bleibet unter den Menschen.

Im neuen Bunde ist das Schwören nicht schlechterdings verboten noch gänzlich aufgehoben, sondern nur enger eingeschränket worden. Und ob gleich Christus, der göttliche Ausleger des Gesetzes, Matth. 5, 34. und sein Gesandter Jakobus, Kap. 5, 12. das Schwören überhaupt zu verbieten scheinen; so lehret doch der Zwek und Zusammenhang ihrer Rede, daß solches nur theils von dem abgöttischen und abergläubischen, theils von dem vergeblichen und leichtsinnigen Schwören zu verstehen ist.

In manchen Fällen ist auch der Eid nothwendig und unentbehrlich. Denn es kommen oft solche verwirrte und verwikkelte Umstände vor, da die Wahrheit verstekt liegt; da eine Sache geheim, und nur einem oder etlichen bewußt ist; da man nicht wissen kan, auf welcher Seite die Wahrheit sei, oder welcher unter beiden Theilen Recht oder Unrecht habe. Bei einer solchen Lage der Umstände kan kein

Richter durch kein anderes Mittel hinter die Wahrheit und zur Gewißheit kommen, als durch einen Eid, dadurch derjenige, der um die Sache weis, seine Aussage oder sein Zeugnis bekräftigen muß.

Daß der Eid an sich selbst rechtmäsig und erlaubt sei, können wir auch mit dem hohen Exempel des grosen Gottes selbst beweisen, der die Wahrheit seiner Worte oft mit einem theuren Eide bestätiget, und, weil er keinen Höhern über sich hat, bei welchem er schwören könnte, bei sich selbst, bei seinem grosen Nahmen, bei seinem Leben, geschworen hat. Ich schwöre bei mir selbst, sagt er, Jes. 45, 23. und ein Wort der Gerechtigkeit gehet aus meinem Munde, dabei soll es bleiben. Ich habe bei mir selbst geschworen, spricht der Herr: so heiset es 1 Mos. 22, 16. Siehe, ich schwöre bei meinem grosen Nahmen, spricht der Herr: so lesen wir Jer. 44, 26. Der Herr hat geschworen, und wird ihn nicht gereuen: so heißt es Psalm 110, 4. So wahr als ich lebe, spricht der Herr Herr, ich habe keinen Gefallen am Tode des Gottlosen: so erkläret er sich Ezech. 33, 11.

Man vergleiche hiermit, was Hebr. 6, 13-17. und Kap. 7, 20. 21. stehet. Christus selbst, der grose Stifter des neuen Bundes, schwure oft, und betheuerte die Wahrheit seiner Aussprüche durch ein doppeltes Wahrlich oder Amen. Er ehrte auch die Beschwörung des Hohenpriesters bei dem lebendigen Gott, indem er auf dieselbe dasjenige aussagte, wozu er durch dieselbe aufgefodert worden war. Ein Engel Gottes hub seine Hand auf gen Himmel, und schwur bei demjenigen, der da lebet von Ewigkeit zu Ewigkeit, der den Himmel und die Erde und das Meer, und was darinnen ist, geschaffen hat, Off. Joh. 10, 5. 6. Dergleichen Beispiele des Eides haben wir auch an den göttlichen Gesandten, so wohl im alten als neuen Testamente. Daß Mose, der Prophet des Herrn, geschworen habe, lesen wir Jos. 14, 9. Und wie ofte rief Paulus, der Apostel Jesu Christi, Gott zum Zeugen an, die Wahrheit seiner Worte mit Nachdruk zu bekräftigen! Gott ist mein Zeuge, spricht er Röm. 1, 9. und Phil. 1, 8. Ich sage die Wahrheit in Christo, und lüge nicht, dessen mir Zeugniß giebt mein Gewissen in dem heiligen

Geiste,

Geiste, Röm. 9, 1. Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, welcher sey gelobet in Ewigkeit, weis, daß ich nicht lüge, 2 Cor. 11, 31. Insonderheit ist sein Schwur merkwürdig 2 Cor. 1, 23. Ich rufe Gott an zum Zeugen auf meine Seele.

Ja die Eidschwüre gehören mit zu der äuserlichen Verehrung Gottes, und sind anzusehen als eine Bekenntnis seiner Allwissenheit und Gerechtigkeit, dadurch man sein Erkenntnis und Ueberzeugung von diesen göttlichen Eigenschaften bezeuget. Man bekennet und verehret ihn dadurch als einen Zeugen der verborgenen Wahrheit, der allgegenwärtig und allwissend ist: als einen Rächer der Lüge, der wahrhaftig und heilig ist: als den höchsten Richter aller Menschen, der gerecht und allmächtig ist. Also ist der Eid, wenn er mit Andacht und Ehrerbietung geschworen wird, ein wahres Religionsbekenntnis, oder ein Stük des äuserlichen Gottesdienstes und der mündlichen Verehrung Gottes, und gereichet zur Ehre und Verherrlichung seines Nahmens. Deswegen befielet er 5 Mos.

 6, 13.

6, 13. und Kap. 10, 20. wir sollen den Herrn, unsern Gott, fürchten, ihm dienen, und bei seinem Nahmen schwören: und versichert damit, daß das Schwören bei seinem Namen ein Zeugnis und Beweis unserer Gottesfurcht sey, und zu seinem Dienste gehöre. Er thut so gar die Verheisung, daß man in den zukünftigen Zeiten seinen Nahmen durch Schwören verehren werde. Jes. 19, 18. Ja eben dies ist das Wort der Gerechtigkeit, das aus seinem Munde gegangen, da er bei sich selbst geschworen hat, und dabei es bleiben soll: Mir sollen sich alle Knie beugen, und alle Zungen schwören, Jes. 45, 23. welche Worte Röm. 14, 11. also ausgedrükket werden: Alle Zungen sollen Gott bekennen. Aus diesem allen erhellet zur Genüge, daß das Schwören selbst keinesweges sündlich, sondern rechtmäsig ist.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Von dem rechten Gebrauche der Eidschwüre.

Nunmehr wird es Zeit seyn nachzudenken, worin der rechte Gebrauch der Eidschwüre bestehe. Der Eid überhaupt betrachtet erfodert viererlei, wenn er recht gebrauchet werden soll: er muß rechtmäsig seyn: theils in Ansehung der Sache, über welche man schwöret, theils in Ansehung der Person, welche schwöret, theils in Ansehung des Herrn, bei welchem man schwöret, theils in Ansehung der Art und Weise, wie man schwöret.

Was die Sache anbelanget, über welche geschworen wird, so mus dieselbe wichtig genug, und eines Eides würdig seyn. Nicht eine jede Sache ist so erheblich, daß man darüber einen Eid zu schwören nöthig hätte. Zwischen dem Worte der Sache und der Wichtigkeit der Handlung soll bil-

lig ein schickliches Verhältnis seyn. Wenn es die Ehre Gottes anbetrift, zur Verherlichung seines Nahmens gereichet, und die Wahrheit seines Wortes und der reinen Lehre angehet: oder wenn es zur Rettung der Unschuld und des ehrlichen Nahmens, zur Erhaltung des Lebens, zur Beförderung der Seelenwohlfahrt anderer Menschen, und zur Entdeckung der Wahrheit in wichtigen Fällen nöthig ist: oder wenn es von der Obrigkeit ausdrücklich und rechtmäsig gefodert wird: So ist es noch wohl der Mühe werth zu schwören, und in solchen Fällen wird der Eid recht gebrauchet. So oft Gott der Herr, der Erlöser der Welt, oder die heilige Männer geschworen haben, ist es aus erheblichen Gründen, und nie ohne die wichtigste Ursachen geschehen.

In Ansehung der Person, welche schwöret, ist nöthig, daß dieselbe zur Ablegung eines Eides fähig sei, das ist, daß sie das nöthige Erkenntnis von Gott habe, und die Natur und Wichtigkeit des Eides hinlänglich verstehe. Wer schwören soll, der mus ein gesezmäsiges Alter und einen reisen

sen Verstand zur gehörigen Ueberlegung haben. Er mus einen Gott erkennen und glauben, der so gerecht als allwissend ist. Er mus vor der Welt ehrbar, eines guten Gerüchtes und ehrlichen Nahmens seyn. Er mus den Unterricht vom Eide wohl gefasset, und darin die nöthige Begriffe und gehörige Einsichten erlanget haben. Er mus nüchtern, bei gesundem Verstande, und seiner Sinnen mächtig seyn, damit er wisse, was er zu thun und zu reden habe. Dis alles wird niemand in Zweifel ziehen, der nur den wahren Endzweck und die innerste Natur des Eides bedenket.

Wir gehen weiter, und thun einen Blick auf den Herrn, bei welchem man schwöret. Dis soll niemand anders als der wahre Gott seyn: denn dieser ist es allein, welchen wir zum Zeugen der verborgenen Wahrheit anrufen dörfen und sollen. Derjenige, bei welchem ich schwöre, mus nicht nur alles wissen, sondern auch die Lüge und den Betrug entdecken und strafen können. Gott allein aber, und auser ihm niemand, ist allwissend und allmächtig: dis sind göttliche Eigenschaften, die keine

Krea-

Kreatur besizet. Folglich soll man auch bei ihm allein, und sonst bei niemand schwören. Dis ist eine göttliche Verehrung, die dem höchsten Gott allein gebühret. Das befielet er ausdrüklich: du solt bei meinem Nahmen schwören. Gott schwöret niemahls anders als bei sich selbst und bei seinem grossen Nahmen: und alle göttliche Gesandten nahmen den wahren Gott zum Zeugen, wenn sie schwuren.

Wenn wir endlich auf die Art und Weise merken, wie man schwören soll; so bringet die Natur der Sache selbst mit sich, daß der Eid nicht nur freiwillig und ohne Zwang, sondern auch mit gutem Bedacht und mit einer wahren Ehrfurcht vor Gott abgeleget werden mus. Aller Gewissenszwang streitet wieder das Naturgesez: und unter allen seinen Handlungen der Menschen ist keine, die weniger Zwang leidet, als der Eid. Niemand soll also zum Schwören mit Gewalt gezwungen, oder durch List überredet werden, sondern es mus aus freiem Willen geschehen. Wer sich ein Gewissen macht zu schwören, weil er im Zweifel stehet, ob er darin recht oder unrecht

recht thue: wer mit gutem Gewissen nicht schwören kann, weil er sich des Gegentheils von dem, was er beschwören soll, bewust ist: wer um deswillen Bedenken träget zu schwören, weil er der Sache, die er bezeugen soll, nicht recht gewis ist: oder wer deswegen noch Anstand nimmt, etwas eidlich zu geloben, weil er nicht weis, ob er seine Zusage halten könne: den soll man nicht gegen sein Gewissen zum Eide nöthigen. Jedoch, da die besondere Umstände die Gestalt einer jeden Sache verändern können; so bin ich hier nicht in Abrede, daß Fälle möglich sind, da die Obrigkeit jemand mit Recht zum Eide nöthigen kann. Wenn eine Sache von groser Wichtigkeit zur Beförderung der Ehre Gottes, und der Wohlfahrt in der Welt nothwendig entschieden werden mus, und ohne Eid nicht entschieden werden kann, derjenige aber, der um die Sache weis, den aufgetragnen Eid ohne gegründete Ursachen aus blosem Eigensin verweigert; so sehe ich in solchem Falle nicht, warum derselbe nicht zur Erfüllung seiner Pflicht in Ablegung eines Eides rechtmäsig angehalten werden könne. Gleichwie auch alle gottesdienstliche

che Handlungen, die auf die Verehrung Gottes abzielen, eine andächtige und ehrerbiethige Gemüthsfassung erfodern; also darf ein so wichtiges Geschäfte, als der Eid ist, am allerwenigsten verächtlich oder unbedächtlich behandelt werden. Vielmehr gehöret hierzu am meisten eine Gegenwart des Gemüthes, ein bedachtsames Aufmerken auf alle Worte, und ein Herz, das mit einer tiefen Ehrfurcht vor dem allgegenwärtigen Gott erfüllet ist.

Was nun insonderheit die bejahende und verneinende Eidschwüre anbetrift, dadurch man die Wahrheit seiner Aussage von einer geschehenen oder nicht geschehenen Sache betheuret; so mus man vor allen Dingen der Sache, die man eidlich bezeugen soll, recht gewis, und sich mit einer völligen Ueberzeugung bewust seyn, daß sie sich so und nicht anders verhalte. Folglich soll man sich bei dem Eide ja nicht übereilen, sondern zu einer reifen Ueberlegung hinlängliche Bedenklichkeit nehmen. Man soll sich vorher wohl besinnen und genau prüfen, ob man alles, was man auszusagen gedenket, mit Gewisheit wisse, oder

sich etwa in einem oder dem andern Umstande betrogen habe. Wo man nur einigermasen im Zweifel stehet, ob man sich geirret habe; wo man seinen Sinnen und seinem Gedächtnis nicht genug trauen darf; da soll der Eid unterbleiben. Denn solche Dinge, die man nicht gewis weis, die man durch die Länge der Zeit wieder vergessen haben kann, die man nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit gesehen und gehöret hat, dabei man sich seiner selbst nicht recht bewust gewesen ist, und wo man einen Betrug seiner Sinnen befürchten mus, kann man nicht beschwören. Bei dem Eide selbst soll man blos bei der Wahrheit bleiben, und weiter nichts aussagen, als was wahr und gewis ist, und was man mit dem Zeugnis seines guten Gewissens behaupten kann.

Wir haben noch von dem rechten Gebrauche der verbindenden Eidschwüre zu reden, dadurch man eine Handlung eidlich zusaget, oder sich zu einem gewissen Verhalten verpflichtet. Bei dieser Art der Eidschwüre ist nöthig, daß man nur solche Dinge verspreche, die an sich rechtmäsig

und möglich sind, und von deren Rechtmäsigkeit und Möglichkeit man durch hinlängliche Gründe überzeuget ist. Was man entweder ohne Eid doch zu thun schuldig ist, oder wenigstens ohne Verletzung des Gewissens thun kann, und was zugleich in unsern Kräften stehet; dazu kann man sich auch durch einen Eidschwur verbindlich machen. Auch hierbei soll man sich Zeit genug zur Ueberlegung vorbehalten, und ja nicht blindlings zufahren. Man soll zuvor reiflich nachdenken und sorgfältig prüfen, ob die Sach, zu welcher man sich verpflichtet, so beschaffen sei, daß man sie mit gutem Gewissen und ohne Verletzung anderer Pflichten thun könne, und ob es in unserm Vermögen stehe, unsere Zusage zu erfüllen. Denn was an sich sündlich oder unmöglich ist, das kann man nicht eidlich versprechen. Und so lange es noch ungewis und zweifelhaft ist, ob eine Sache recht oder unrecht, möglich oder unmöglich sei, soll der Eid billig unterlassen werden, oder wenigstens so lange aufgeschoben bleiben, bis man sie anders eingesehen hat.

Es ist aber nicht genug, daß man bei Ablegung des Eides den festen Vorsaz habe, denselben zu halten, sondern man soll auch hernach seine Zusage auf das genaueste erfüllen. Man soll seinen Eid nie vergessen, sondern beständig vor Augen behalten, und desselben lebenslang eingedenk verbleiben. Man soll nie vorsäzlich dagegen handeln, mithin nichts thun, nichts unterlassen, dadurch er gebrochen wird, sondern demselben aufs möglichste nachleben, und ihn aufs pünktlichste erfüllen. Und das nicht nur eine Zeit lang, sondern beständig, so lange und so ferne als es nur möglich ist, und ohne Uebertrettung anderer Pflichten geschehen kann. Nicht nur, so lange es uns leicht und bequem zu seyn scheinet, sondern auch alsdann, wenn die Erfüllung des Eides mit der grösten Beschwerung, mit dem höchsten Verdrusse, auch mit äuserlichem Verluste, verknüpfet wäre. Unsere feste Entschliesung soll nach dem Beispiele Davids diese seyn: Ich schwöre, und wils halten, Psalm. 119, 106. Dis ist die Verordnung des göttlichen Gesezes: Du solt Gott deinen Eid halten, Matth. 5, 33. Lasset uns die Verordnung selbst vernehmen, 4 Mos. 30, 3.

Wenn jemand dem Herrn einen Eid schwöret, daß er seine Seele verbindet, der soll sein Wort nicht schwächen, sondern alles thun, wie es zu seinem Munde ist ausgegangen.

Ehe ich weiter gehe, mus ich hier eine wichtige Frage beantworten. Gesezt, es hätte jemand bei Ablegung eines Eides die zugesagte Handlung vor unschuldig und möglich angesehen, auch den Vorsaz gehabt, den Eid zu halten; es fände sich aber mit der Zeit, daß solche gegen das Gewissen stritte, und mit Verlezung höherer Pflichten verbunden wäre, oder die Erfüllung würde hernach erst durch veränderte und nicht vorhergesehene Umstände unmöglich: so entstehet die Frage, was in solchem Falle zu thun wäre? Ich trage kein Bedenken zu behaupten, daß ein solcher Eid bei so bewandten Umständen ungültig und aufgehoben, und daß man zu dessen fernerer Beobachtung nicht länger verbunden sei. Der untergelaufene Fehler der Unwissenheit wird demjenigen nicht zugerechnet, der vorher bei seinem Eidschwure die Sündlichkeit oder Unmöglichkeit der

Sache

Sache weder eingesehen noch einsehen können, und dabei fest entschlossen gewesen, seine Zusage zu halten. Jedoch da in solchem Falle auch der Vertrag, der sich auf den geleisteten Eid gründet, aufgehoben ist; so ist derjenige, der durch die Unmöglichkeit von der Erfüllung seines Eides losgesprochen worden, auch schuldig, den Vortheilen, so ihm unter der beschwornen Versicherung zugekommen, auf das künftige zu entsagen, und die bereits genossene zu ersezen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Misbrauche der Eidschwüre.

Es ist noch übrig, den Misbrauch der Eidschwüre zu zeigen. Worin derselbe bestehe, kann aus dem, was bisher erwiesen worden, leichlich verstanden werden.

Ein Misbrauch ist es, wenn man ohne Noth und Nutzen über eine geringe und unerhebliche Sache, oder aus bloser Gewohnheit schwöret. Das heiset vergeblich und liederlich schwören. Dis wird eigentlich Matth. 5, 34. und Jak. 5, 12. verbotten. Denn wenn gleich hierzu gesezet wird: Eure Rede aber sei Ja, Ja, Nein, Nein, (oder es sei euer Wort Ja, das ja ist, und Nein, das nein ist,) was drüber ist, das ist vom Uebel: so soll dis so viel heisen: Ein Christ soll in seinen Reden schlechthin bejahen und verneinen, und sich

sich alles unnöthigen Betheurens enthalten: er soll auch ohne Eid die Wahrheit sagen, und man mus sich auf sein bloses Ja und Nein eben so sicher verlassen können, als wenn er auch dazu geschworen hätte. Hingegen das liederliche Schwören ist vergeblich, und hat nicht den geringsten Nutzen: es verschaffet einem Menschen nicht mehr Glauben, als er auch bei dessen Unterlassung haben würde. Denn eine jede Lüge ohne Eid ist sündlich: wer sich also kein Gewissen macht zu lügen, der ist auch gut genug dazu, falsch zu schwören, um seinen Lügen Glauben zu verschaffen. Aber eben darum wird ihm nicht desto mehr geglaubet. Es ist aber nicht allein vergeblich, sondern auch sündlich: denn wenn auch die betheuerte Sache wahr wäre, so ist es doch allemal ein Misbrauch des theuren Nahmens Gottes, welcher durch einen jeden leichtsinnigen Schwur gegen sein ernstes Verbott 2 Mos. 20, 7. unnüzlich geführet oder entehret wird. Siehe Sir. 23, 9-17.

Der Eid wird misbrauchet, wenn man Personen schwören lässet, die des Eides unfähig sind. Alle diejenige, die keinen hin-

länglichen Begrif vom Eide haben, die dessen Natur und Wichtigkeit nicht verstehen, entweder wegen ihres minderjährigen Alters, oder aus Mangel des gehörigen Unterrichts, oder wegen natürlicher Blödsinnigkeit des Verstandes, sind nicht fähig zu schwören. Alle, die in viehischen Lastern leben, oder mit Gott und seinem Worte ihr Gespötte treiben, und damit genugsam verrathen, daß sie keinen Gott glauben noch fürchten, daß sie weder Religion noch Gewissen haben, sind nicht würdig einen Eid zu schwören. Alle, die ihrer Sinnen und Vernunft nicht mächtig sind, die entweder in der Trunkenheit aller gesunden Ueberlegungskraft beraubet sind, oder im Wahnsinne sich lauter verwirrte Vorstellungen und Begriffe machen, sind zum Schwören ungeschickt. Wolte man solchen den Eid verstatten, so würde man zu dessen Misbrauche Anlas geben.

Ein Misbrauch würde es auch seyn, wenn man bei einem Dinge, das nicht Gott ist, das ist, bei einer Kreatur oder bei einem falschen Gotte schwören wollte. Das wäre ein abgöttisches und abergläubi-

sches

sches Schwören. Denn dadurch setzet man solche Dinge an Gottes Stelle, bekennet sie vor allwissend und allgegenwärtig, und verehret sie mit einer götlichen Ehre, die keinem Geschöpfe gebühret. Diese Art des Misbrauches ist zwar in der Christenheit nicht leicht zu finden, aber bei dem jüdischen Volke war sie zu Christi Zeiten desto stärker eingerissen. Vor dieser abgöttischen Art der Eidschwüre warnet dieser götliche Lehrer Matth. 5, 34. u. f. alwo er verbiethet, weder bei dem Himmel, noch bei der Erde, noch bei der Stadt Jerusalem, noch bei unserm Haupte zu schwören. Daher misbilliget er Matth. 23, 16. u. f. alle Eidschwüre, die bei dem Tempel oder dessen Golde, bei dem Altar oder dessen Opfer zu geschehen pflegeten. Man sehe auch Jak. 5, 12.

Ein gleicher Misbrauch ist es, wenn man jemand wider seinen Willen durch Gewalt, Drohung oder List zum Eide nöthiget oder beredet. Denn bei einer solchen Handlung, als das Schwören ist, hat kein Zwang, kein gewaltsames Nöthigen, statt, sie mus vielmehr freiwillig und ungezwun-

gen seyn. Ein erzwungener Eid ist ungültig und verbindet nicht, weil aller Zwang gegen die Natur des Eides streitet.

Ich weis nicht, ob ich zum Misbrauche der Eide auch dieienige Gewohnheit rechnen solle, da man in der Seele eines andern, das ist, im Nahmen und auf das Gewissen eines Abwesenden schwöret. Mir komt wenigstens nach meiner Einsicht diese Art zu schwören sehr bedenklich vor, weil man dadurch diese an sich wichtige Sache nur zu einem Spielwerke machet. Niemand kann vor einen andern schwören, weil niemand in ein fremdes Gewissen sehen, noch eines andern Vorsatz wissen kann. Wer einen Eidschwur thun will, der soll ihn billig in selbsteigener Person und mit selbst eigenem Munde, nicht aber durch einen andern thun. Ist derjenige, der schwören soll, alzuviel entfernet, als daß man ihn zur Ablegung seines Eides selbst persönlich vorladen könte, so kann man ihn leichtlich durch die Obrigkeit seines Ortes beeidigen lassen. Es ist also niemahls nothwendig, daß ein Sachwalter in die Seele seines Klienten schwöret. Hierdurch

verlie-

verlieret der Eid vieles von seiner Glaubwürdigkeit. Beide Theile können einen solchen Eid leichtsinniger beurtheilen, als sie billig solten, und vor ihr Gewissen eine Ausflucht zu einer falschen Beruhigung suchen. Jener, welcher auf des andern Seele und Gewissen schwöret, kann sich leicht mit der Einbildung schmeicheln, ein falscher Eid schade nicht ihm selbst, sondern vielmehr dem, in dessen Nahmen er schwöret. Dieser aber kann sich damit trösten, die Verantwortung eines falschen Eides fällt mehr auf den, der seblst schwöret, als auf den, der den andern an seiner Statt schwören lässet. Also glauben beide entschuldiget zu seyn, und eine sichere Auskunft vor sich zu finden.

Der Eid kann auch dadurch misbrauchet werden, wenn man in einer boshaftigen Absicht schwöret. Man setze, es schwüre einer zwar nicht fälschlich, er hätte aber dabei die Absicht, einen andern in Schaden und Unglük zu stürzen, an seinem Feinde Rache auszuüben, und seinem Hasse, Neid oder Eigennuze genug zu thun: könte man wohl solches vor den rechten Gebrauch des

Eides halten? Man macht alsdann dasjenige zu einem Mittel, seine schändliche Rachgierde oder Habsucht zu befriedigen, was nach der göttlichen Absicht ein Mittel zur Entdeckung und Rettung der Wahrheit seyn sollte.

Der gröbste Misbrauch bestehet darinn, wenn man wissentlich falsch schwöret, oder eine falsche Aussage mit einem Eide bestätiget, mithin mit Widerspruche seines Gewissens Gott zum Zeugen und Rächer einer Lüge anrufet. Dies ist eigentlich der falsche Eid. Denselben hat Gott im Geseze hart verboten, 3 Mose 19, 12. Ihr sollt nicht falsch schwören bei meinem Nahmen, und entheiligen den Nahmen deines Gottes, denn ich bin der Herr. Welches Verbot Christus Matth. 5, 33. mit diesen Worten anführet: du sollt keinen falschen Eid thun.

Ein schändlicher Misbrauch ist es auch, wenn man sich durch einen Eid zu einer solchen Handlung verbindet, die an sich sündlich ist, oder nicht in unserm Vermögen stehet. Das ist ein vermessenes oder verwegenes

wegenes Schwören. Denn wer etwas eidlich zusaget, das er doch nicht halten kann, der versetzet sich dadurch in die unvermeidliche Nothwendigkeit, seinen Eid zu brechen. Noch weit ärger ist es, wenn man etwas eidlich angelobet, das gegen das Gewissen streitet. Denn wer sich zu einer bösen Handlung verbindet, der verwikkelt sich dadurch in die unglükliche Nothwendigkeit, einer Sünde wider das Gewissen, oder einen Meineid zu begehen. Dergleichen Eidschwüre sind zwar an sich ungültig, aber doch allemahl sündlich und strafbar, eben deswegen, weil sie verwegen sind. Beispiele solcher vermessenen Eidschwüre finden wir Ap. Gesch. 23, 12. und Matth. 14, 7. 9. Einige Feinde Pauli verschwuren und verbanneten sich, weder zu essen noch zu trinken, bis sie den Apostel getödtet hätten: und der König Herodes hielte sich aus Irrthum wegen seines Eides verbunden, den unschuldigen Johannes zu enthaupten.

Zum Misbrauche des Eides gehöret ferner, wenn man im Zweifel und Ungewisheit schwöret: wenn man entweder das-

jenige

jenige vor wahr ausgiebt, was man nicht gewis weis, oder etwas verspricht, das noch zweifelhaft ist, ob es möglich sey oder ohne Sünde geschehen könne. Denn wer sich im Schwören übereilet, ohne sich vorher genugsame Zeit zum gehörigen Nachdenken zu nehmen, ob er seiner Sache gewiß sei; der sezt sich in augenscheinliche Gefahr, falsch zu schwören, und giebt durch solche Leichtsinnigkeit deutlich genug zu erkennen, daß er sich aus einem falschen Eidschwure nicht viel machet. Und wer noch im Zweifel stehet, ob dasjenige, was er zusaget, in seinen Kräften stehe, oder ohne Verlezzung des Gewissens geschehen könne, und sich dennoch zum Schwören entschliešet; der stürzt sich selbst in Gefahr, meineidig zu werden, oder wider sein Gewissen zu sündigen, und verräth abermahl einen strafbaren Leichtsinn.

Der Eid wird ferner alsdann misbraucht, wenn man etwas eidlich zusaget, und doch nicht im Sinne hat, seine Zusage zu erfüllen, sondern schon bei dem Eide den Vorsaz hat, gegen sein Versprechen zu handeln. Durch ein solches betrügli-

trügliches und gewissenloses Schwören unterstehet man sich, Gott und Menschen zu betrügen.

Endlich ist es ein schändlicher Misbrauch, wenn man seinem Eide vorsezlich zuwider handelt, oder wenn man mit Vorsaze etwas thut oder unterlässet, dadurch die eidliche Zusage gebrochen wird. Hierinn bestehet eigentlich das Wesen des Meineides. Ich weis gar wohl, daß man insgemein den falschen Eid und Meineid vor einerley hält. Ich mache aber lieber einen Unterscheid. Wenn jemand wissentlich eine falsche Aussage eidlich betheuret, so pfleget man von ihm zu sagen, er habe falsch geschworen. Wenn aber jemand vorsäzlich seine eidliche Zusage bricht, so sagt man, er sey meineidig worden. Also ist, nach dem gemeinen Gebrauche zu reden, der falsche Eid eine wissentliche Beschwörung einer falschen Aussage; aber der Meineid eine vorsezliche Uebertretung einer rechtmäsig beschwornen Zusage. Der erstere wird eigentlich durch den Eidschwur selbst, der leztere aber nicht so wohl durch

diesen

diesen, als vielmehr durch dessen Uebertretung begangen.

Daß der falsche Eid so wohl als der Meineid eine der erschreklichsten und strafbarsten Sünden sey, daran wird niemand zweifeln, der die innerste Natur desselben genau einsiehet. Ein jeder falscher Eid ist eine Lüge, weil man dadurch wider besser Wissen die Unwahrheit saget. Eine jede Lüge aber ist schon vor sich eine Sünde, die Gott nicht ungestraft läßet, und die ein ehrliebender Mensch verabscheuet. Hierzu kommt aber noch weiter, daß man den theuren Nahmen Gottes zum Dekkel der Lüge schändlich misbrauchet, und der göttlichen Allwissenheit und Gerechtigkeit, darauf man sich mit Widerspruche seines Gewissens berufet, freventlich spottet. Eben also verhält es sich mit dem Meineide. Eine jede Verlezzung der Treue, da man seine Zusage bricht, ist wider das Naturgesez. Aber noch weit sündlicher und strafbarer ist die Treulosigkeit, wenn eine solche Zusage gebrochen wird, die man mit feierlicher Berufung auf den allwissenden und gerechten Gott, als Zeugen der Zusage und Rächer

der

der Untreue, betheuret hat. Ach irret euch nicht, Gott låst sich nicht spotten.

Durch das falsche und meineidige Schwören versündiget man sich nicht allein an Gott, dem obersten Gesezgeber und höchsten Richter, sondern auch an sich selbst, indem man sich durch verwegene Auffoderung der göttlichen Rache in Zeit und Ewigkeit unglücklich machet, sein Gewissen aufs gräulichste beflekket, und daneben der weltlichen Strafgerechtigkeit in die Hände fällt. Man beleidiget seinen Nebenmenschen, der in seinen Rechten gekränket wird, und bei seiner Unschuld an seinem Vermögen oder ehrlichen Nahmen Schaden leidet. Man vergreifet sich an der höchsten Obrigkeit, in deren Nahmen und an deren Statt das Gericht im Lande gehalten wird, welche man durch solche Lügen und Untreue hintergehet. Man beleidiget das gemeine Wesen, indem dadurch die heiligsten Banden der menschlichen Gesellschaft zerrissen, und die Grundvesten der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit untergraben werden. Die Gerechtigkeit selbst wird dadurch aufs höchste verlezet,

welche

welche darüber zu wachen hat, daß die öffentlichen Gesetze gehandhabet, und Treue und Glaube unter den Menschen erhalten werde.

Je gröser eine Sünde ist, desto schwehrere Strafe wird dadurch verdienet. Die harte Drohung des göttlichen Gesetzes 2 Mose 20, 7. bleibet niemahls unerfüllt: der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Nahmen misbrauchet. Dies Laster ist seiner eigentlichen Natur nach so beschaffen, daß es sich nothwendig selbst strafen muß. Da ein Mensch, der falsch schwöret, den gerechten Gott zur Rache über sich auffodert, und sich selbst seiner zeitlichen und ewigen Strafen schuldig erkläret; da er sich von Gott und seinem Reiche auf ewig losschwöret, und aller Anfoderung an dessen Hülfe und Erbarmung entsaget: so ist er wahrlich hart genug gestrafet, wenn nur dasjenige, was er selbst über sich gefodert, an ihm erfüllet wird. Denn schreklich ist es, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen.

Man merke nur mit Fleiß darauf, und betrachte solche Menschen, die sich mit einem falschen Eide bestrikket haben. Man wird deutlich sehen, wie die Rache Gottes sie verfolget, wie aller Segen, alles Glük, alle Wohlfahrt von ihnen weichet, wie der Fluch ihnen auf dem Fuse nachfolget, wie der Wurm ihres unruhigen und nagenden Gewissens sie Tag und Nacht martert, wie sich die Merkmahle und Spuren ihrer beständigen Angst und Unruhe auch in ihren Gesichtszügen abgemahlet finden, und wie sie als lebendige Beispiele der göttlichen Strafgerechtigkeit im Gerichte der Verstokkung mit ihren gebrandmahlten Gewissen vor den Augen ihrer Mitbürger herum gehen.

Erlaubet mir, ihr Richter im Lande, ihr, deren Händen die Verwaltung der Gerechtigkeit anvertrauet ist, ihr, die ihr im Nahmen der höchsten Obrigkeit Gericht haltet: erlaubet mir, sage ich, euch recht herzlich zu bitten, daß ihr nicht allein selbst zum Misbrauche der Eidschwüre auf keinerley Weise Anlas gebet, sondern auch dem herrschenden Misbrauche aus allen

Kräften steuret. Ist eine Sache keines Eides würdig, ist sie nicht von der äusersten Erheblichkeit, sondern betrift nur Kleinigkeiten; so lasse man nicht darüber schwören. Sind andere Mittel auszufinden, durch deren Beihülfe man die Wahrheit entdekken und erfahren kan; so ziehe man solche allemahl dem Eide vor. Ueber alte, verjährte und längst vergessene Begebenheiten, die vor vielen Jahren geschehen, und wegen der Länge der Zeit nicht mehr in frischem Andenken sind, lasse man niemand schwören. Man lasse niemand etwas durch einen Eid verheisen, wenn man vorher siehet, daß er seine Zusage nicht halten kan oder nicht zu halten gedenket. Zu solchen Dingen, die ein anderer ohne Verlezung seines Gewissens nicht thun kan, oder worüber er sich wenigstens ein Gewissen macht, lasse man niemand eidlich verpflichten. Kommen euch Leute vor, die wegen ihres geringen Alters oder blöden Verstandes nicht verstehen, was ein Eidschwur auf sich habe; so lasse man solche nicht zum Eide. Soll jemand schwören, welchem man die gehörige Einsicht noch nicht zutrauen darf; so lasse

man ihn vorher durch seinen Prediger gründlich unterrichten. In wichtigen Fällen lasse man jedesmahl dem Theile, so schwören soll, vorher das Gewissen schärfen, und die Wichtigkeit des Eides und Sündlichkeit des Meineides hinlänglich erklären, auch ein schriftliches Zeugnis des Predigers, daß solches geschehen sey, beybringen. Schandflekken des menschlichen Geschlechtes und des christlichen Nahmens, die durch ihr lasterhaftes Leben Religion und Gewissen verleugnen, und der heiligsten Dinge spotten, nehme man niemahls zum Eide an. Ist jemand berüchtiget, daß er schon mehrmahls fälschlich geschwohren habe, so lasse man ihn nicht abermahl schwören. Ist jemand durch überwiegende Gründe schon allzuverdächtig, daß er keine gute Sache habe, und mus man mit der grösten Wahrscheinlichkeit besorgen, daß er falsch schwören werde; so lasse man ihn ja nicht schwören. Merket man bei demjenigen, der schwören soll, rachgierige und eigennüzzige Absichten, oder herrschende Affekten des Zorns und Eifers, welche das Gemüth hinreisen, und den Menschen blenden; so suche man den Eid abzulehnen.

Fremde Religionsverwandte, und Leute, die nicht zur Christenheit gehören, lasse man zwar nach den Grundsäzzen ihres Lehrbegriffes, aber niemahls auf eine abgöttische Art schwören. Man zwinge niemand zum Eide wider sein Gewissen, der entweder zweifelt, ob er darinn recht handele, oder aus andern Ursachen zu schwören Bedenken träget. Man übereile niemand mit dem Eidschwure, sondern lasse ihm vorher eine hinlängliche Bedenkzeit. Man lasse niemand im Nahmen oder in die Seele eines andern schwören, sondern einen jeden seine eidliche Aussage oder Zusage in eigner Person thun. Einen falschen Eid, der offenbar wird, lasse man niemals ungeahndet, sondern belege ihn, andern zum Beispiele und zur Warnung, mit einer solchen gesezmäsigen Strafe, dadurch sie von diesem Laster abgeschrekket werden. Ich bin versichert, daß die Anzahl der Eide auch dadurch sehr vermindert werden könte, wenn die Beeidigungsgebühr aufgehoben, oder wenigstens eingeschränkt, und weder dem Schwörenden der Eid, noch dem Richter die Beeidigung mit Geld bezahlet würde.

Meine

Meine Brüder, die ihr mit mir einerlei Amt führet, thut auch das Eurige, dem eingerissenen Misbrauche der Eidschwüre Einhalt zu thun, und solchen aufs künftige möglichst zu verhüten. Versäumet keine Gelegenheit, die Gemeinen, so eurer Seelensorge anvertrauet sind, öffentlich und absonderlich von der wahren Gestalt der Eidschwüre zu unterrichten. Suchet ihnen gesunde Begriffe von dem rechten Endzwekke derselben beizubringen. Bemühet euch, sie von der hohen Wichtigkeit derselben gründlich zu überzeugen. Stellet ihnen die Sünde des falschen Eides in ihrer ganzen Gröse und Abscheulichkeit vor, und suchet ihnen die schrekliche Folgen desselben recht begreiflich zu machen. Richtet eure gröste Sorgfalt darauf, ihren Gemüthern eine tiefe Ehrfurcht gegen das höchste Wesen einzuprägen, und einen Abscheu vor dem Misbrauche seines heiligen Nahmens einzuflösen. Bedienet euch aller Hülfsmittel, so wohl in dem katechetischen Unterrichte als auf der Kanzel, eure Pfarrkinder vor dem falschen Schwören nachdrüklichst zu warnen. Ergreifet hierzu besonders diejenige Gelegenheit, welche

euch durch die hohe Landesverordnung jährlich an die Hand gegeben wird. Vornehmlich sparet keinen Fleis, der Jugend, welche ihr zur Confirmation vorbereitet, ein richtiges Erkentnis von dieser wichtigen Sache einzupflanzen. Verdoppelt eure Bemühnng, so oft euch jemand in die Hände kommt, der einen Eid schwören soll, absonderlich wenn euch aufgetragen wird, ihn von dem Eide zu belehren und vor dem Meineide zu warnen. Uuterlasset auch nicht, an solchen zu arbeiten, die im Rufe und Verdacht sind, daß sie ihr Gewissen durch einen falschen Eid beschwehret haben, und bemühet euch, sie von der Gröse ihres Verbrechens zu überführen, und, wo möglich, ihre Seelen zu erretten.

Ihr Pfarrkinder meiner Gemeine, (was ich aber euch sage, das sage ich allen,) hütet euch, so lieb euch euer ewiges Heil ist, daß ihr hinfort niemahls den Eid zur Verunehrung des theuren Nahmens Gottes misbrauchet. Enthaltet euch in euren Reden, in eurem Umgange mit andern, aller vergeblichen Betheurungen. Verabscheuet alle Lügen, und bleibet

bet immer bei der Wahrheit. Lasset euer Ja und Nein eben so glaubwürdig und zuverläsiig seyn, als die theuresten Eidschwüre. Der Nahme eines ehrlichen und redlichen Mannes müsse euch schäzbarer seyn als die grösten Ehrentitel. Euer Wort, euer bloses Ehrenwort, müsse mehr gelten als anderer Schwüre. Alles liederliche und leichtsinnige Schwören lasset von euch weit entfernet seyn. Erweget wohl, welch eine wichtige Sache der Eid sey; bedenket aber zugleich, welch eine schwehre Sünde der falsche Eid und Meineid sei, und welcher harten Strafen man sich dadurch schuldig mache. Fasset diese unabänderliche Entschliesung, lieber Hab und Guth, lieber Leib und Leben zu verlieren, als einmahl falsch zu schwören. Lasset euch durch keine zeitliche Vortheile, durch keine Versprechungen oder Geschenke, durch keine Bedrohungen oder Bitten zu einem falschen Eide bewegen. Denn was würde es euch helfen, wenn ihr die ganze Welt gewinnet, und nähmet doch Schaden an euren Seelen? oder was würdet ihr darum geben können, eure Seelen wiederum zu erlösen? Wird euch ein Eid zur Bestä-

 tigung

tigung einer geschehenen Sache aufgetragen, so bedenket euch wohl, ob ihr mit Gewißheit und Ueberzeugung eures Gewissens schwören könnet. Nehmet euch Zeit genug zur Prüfung, thut keinen übereilten Schritt, und beweiset ja keinen Leichtsinn in einer so schwehren Sache. Saget ja nichts aus, als was wahr und gewiß ist: und gebet nichts vor Wahrheit und Gewißheit aus, woran ihr den mindesten Zweifel habt. Schwöret niemahls aus Rache oder Eigennuz, niemahls in der schändlichen Absicht euren Nebenmenschen in Schaden und Unglück zu stürzen. Gelobet nichts an, das ihr nicht halten könnet, oder das gegen euer Gewissen streitet: und erweget erst wohl, ob ihr auch befugt und im Stande seyd, euer Versprechen zu erfüllen. Schwöret jedesmahl mit dem festen Vorsaz, euren Eid unverbrüchlich zu halten. Vergesset zu keiner Zeit, wozu ihr euch eidlich verpflichtet habet, und thut nichts, dadurch eure Zusage gebrochen wird. Lasset dieses eure heiligste Pflicht seyn, euren Eid auf das genaueste zu erfüllen, sollte es euch auch noch so viele Mühe kosten, sollte es auch

mit

mit der grösten Beschwerde, mit dem grösten Verdrusse, mit dem grösten Verluste verbunden seyn.

Jezt aber wage ich einen grosen Schritt. Ich komme auf diejenige, welchen ihr Gewissen saget, daß sie falsch geschworen oder ihren Eid gebrochen haben. Es ist mir aber fast bange, was ich zu ihrer Errettung und Besserung sagen soll. Alles, was ich solchen Unglüklichen zu sagen habe, kommt auf zwey Fragen an, welche hier kürzlich beantworten will: nemlich 1) ob auch die Sünde des falschen Eides von Gott vergeben werde? und 2) was ein Meineidiger zu thun habe, daß er Vergebung seiner Sünden erlangen möge?

Die Ursache, woher in Ansehung der erstern Frage ein Zweifel entstehen könte, ist diese, weil die Sünde des falschen Eides von einer solchen Beschaffenheit ist, daß sie den Menschen aller göttlichen Gnade unfähig zu machen scheinet. Denn wer Gott

wissentlich zum Zeugen und Rächer einer Lüge anrufet, und dessen Alwissenheit und Gerechtigkeit freventlich verspottet, der thut eben dadurch nichts anders, als daß er seine gerechte Rache über sich fodert, sich von seiner Gnade auf ewig los saget, und auf seinen ganzen Antheil am Reiche Gottes und an der ewigen Glückseligkeit Verzicht thut. Daher kann wohl mancher auf die Gedanken gerathen, es sei unmöglich, daß diese Sünde vergeben werde. Daß solches sehr schwer sei und gar seiten geschehe, gebe ich gerne zu: aber vor ganz unmöglich kann ich es nicht halten. Die Grundsäze unserer heiligen Religion, welche sich auf das untriegliche Wort Gottes gründet, lassen keinen Zweifel übrig, daß auch diese Sünde in der rechten Ordnung vergeben werden könne. Die erbarmende Gnade Gottes erstrekket sich auch über die allergröste Sünder, nach Röm. 5, 20. Das volgültige Versöhnopfer unsers grosen Erlösers breitet seine Kraft zur Versöhnung über alle, auch die allergröste Sünden aus. Die heilige Schrift macht keine Ausnahme. Die einige Sünde, die nach dem Ausspruche Christi nicht vergeben wird,

ist von dem falschen Eide unterschieden. Petrus, der bei der Verleugnung seines Herrn sich auch fälschlich verschworen, überzeuget uns durch sein Beispiel, daß auch diese Sünde vergeben wird.

Was soll ich euch aber vor einen Rath geben, ihr Unglückliche, die ihr eines so grosen Verbrechens schuldig seyd? oder was vor ein Verhalten soll ich euch vorschreiben, daß ihr noch errettet und selig werdet? Dieses ist die andere Frage, auf welche hier das meiste ankomt.

Vor allen Dingen erkennet die Grösse eures Verbrechens und der dadurch verwirkten Strafe. Bedenket, wie schwehrlich ihr euch an Gott, dem gerechten Richter, an euch selbst, an eurem unterdrükten Nächsten, an der höchsten Obrigkeit, und an dem gesamten gemeinen Wesen versündiget habet. Lasset euch überzeugen, daß ihr dadurch zeitliche und ewige Strafen verdienet, euch die Rache des Allmächtigen und den in seinem Geseze gedroheten Fluch

selbst zugezogen, und euch alles Anspruches an die Seligkeit verlustig gemacht habet. Erweget solches nicht obenhin, sondern stellet es eurem Gewissen recht lebhaft vor, damit es einmahl aus dem bisherigen Schlafe aufwache. Erkennet es mit einer bussfertigen Reue, und lasset euch euren schweren Fall von Herzen leid seyn.

Dis ist aber noch nicht genug. Suchet auch das Unrecht abzuthun und wieder gut zu machen, das ihr eurem Nebenmenschen durch euren falschen Eid zugefüget habet. Thut von euch, was ihr dadurch mit Unrecht an euch gebracht habet. Suchet diejenige Person, die ihr dadurch beleidiget, an ihrer Ehre gekränket, oder in ihren Rechten verkürzet habt, zu entschädigen und zufrieden zu stellen. Habt ihr derselben etwas entzogen, das ihr nach den Landesrechten ihr zu reichen schuldig seyd, so erstattet ihr solches, oder lasset es ihr durch einen andern zustellen, wo ihr es selbst zu thun Bedenken traget. Könnet ihr aber auf keine Weise denjenigen, den ihr verkürzt habt, selbst schadlos stellen;

so

so leistet die Erstattung des Unrechts auf eine andere Art, durch nüzliche Stiftungen, und lasset die Armen, oder die Kirchen und Schulen an seine Stelle tretten.

Gebet aber auch Gott die Ehre, und bekennet der weltlichen Obrigkeit, die ihr belogen habt, euren falschen Eid. Behaltet ihn ja nicht auf eurem Gewissen, und nehmet ihn nicht mit euch in die Ewigkeit. Thut ihn noch in der Gnadenzeit von euch, ehe ihr vor dem Richterstuhle des Herrn erscheinen müsset. Haltet mit eurem Bekenntnisse vor der Welt nicht zurück von einer Zeit zur andern, bis euch der Tod übereilet: sondern eilet, eure Seelen zu erretten, weil ihr noch Zeit habet. Suchet durch euer freimüthiges Geständnis die unterdrükte Wahrheit und Unschuld zu retten, und eure Lüge und Betrug zu wiederrufen. Gebet euch vor Gott und der Welt schuldig, und unterwerfet euch willig der weltlichen Strafe, die ihr verwirket habet. Lasset euch alles gefallen, was die Gerech-

tigkeit über euch zu verordnen gut finden wird.

Sodann nehmet eure Zuflucht zu der Barmherzigkeit Gottes, und zu der theuren Versöhnung des Mitlers. Bittet ihm die Schuld und Strafe demüthig ab, und suchet durch glaubige Zueignung des Blutes Jesu Christi die Vergebung eurer Sünde, und die Lossprechung von den ewigen Strafen: fliehet hinfort alle Sünden der Lüge und des Betrugs, und seid beflissen, das gegebene Aergernis durch eine wahre Lebensbesserung nnd rechtschaffene Früchte der Buse wieder abzuwenden.

Bei einem solchen Verhalten könnet ihr euch eine gegründete Hofnung auf die Gnade Gottes machen. Wo ihr aber euren falschen Eid in eurer Lebenszeit nicht abthut, sondern in eurem verstokten Sinne bis in den Tod beharret; so seyd ihr nach eurem eignen Urtheile verdammet: eurer eigner Mund wird euch richten: alles, was ihr selbst über euch gefodert habet, wird in die

die volkommenste Erfüllung gehen: Gottes Strafgerechtigkeit, die ihr muthwillig gereizet habt, wird euch ohne Aufhören verfolgen: Der Wurm eures bösen Gewissens wird nie sterben: und ihr werdet vom Reiche des Herrn, woran ihr euch selbst alles Rechtes begeben habet, ewig ausgeschlossen bleiben. Denn wahrhaftig, der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Nahmen misbrauchet. Gottes Wort wird nicht lügen.

Ich kann noch nicht schliesen, ehe ich zwei wichtige Fragen, so in diese Materie einschlagen, geprüfet und beantwortet haben werde: nemlich 1. ob und wie der falsche Eid von der weltlichen Obrigkeit zu bestrafen sei? und 2. wie sich ein Prediger zu verhalten habe, wenn ihm ein falscher Eid insgeheim als eine Beichte offenbaret wird.

Die erstere Frage anlangend, so ist mein Vorsaz nicht, den Rechtsgelehrten vorzugreifen. Ich werde nur so viel sagen,

gen, als dem Naturgeseze gemäs zu seyn scheinet.

Daß der falsche Eid von der Obrigkeit bestrafet werden müsse, ist keinem Zweifel unterworfen. Grobe Verbrechen verdienen eine ernstliche Züchtigung zur Besserung der Lasterhaften und zur Warnung ihrer Mitbürger. Da nun der falsche Eid eines der gröbsten Verbrechen ist, so darf er am wenigsten ungeahndet bleiben. Die öffentliche Gerechtigkeit, die vor die gemeine Wohlfahrt wachen, soll, fodert Genugthuung von den Händen des Meineidigen, der sie so gröblich verlezet hat. Es ist dem ganzen Staate und dem gemeinen Wesen gar viel daran gelegen, daß das Ansehen des Eides aufrecht erhalten, und dessen Verlezung gestrafet werde. Liese man den falschen Eid ungestraft hingehen, so würden sich immer mehrere erfrechen, fälschlich zu schwören, weil sie keine Strafe in der Welt zu befürchten hätten. Auf diese Art würde in kurzer Zeit alle Treue, aller Glaube, in der menschlichen Gesellschaft aufgehoben werden: man würde sich auf die heiligste

ligste Bündnisse und Zusagen nicht mehr verlassen können. Alle gemeine Wohlfahrt, alle öffentliche Sicherheit, würde dadurch völlig niedergerissen werden. Es ist also unumgänglich nöthig, daß dieienige, welche eines falschen Eides überwiesen sind, andern zum Beispiele exemplarisch bestrafet werden, damit die übrige Glieder des Stattes durch ihr Exempel abgeschrecket werden, einen gleichen Frevel zu begehen. Sollte also nicht das Naturrecht beweisen, daß die Strafe des falschen Eides von der Obrigkeit nicht gänzlich erlassen werden könne?

Die eigentliche Art der Bestrafung lässet sich hier nicht deutlich bestimmen: sie muß aber überhaupt ihrem Endzwecke angemessen seyn. Dieser soll billig in der Warnung und Besserung der andern bestehen. Er erfodert also, daß die Ahndung dieses Lasters jedesmahl so beschaffen sei, daß andere daran ein Beispiel nehmen, uns zur Verabscheuung gleicher Verbrechen bewogen werden. Denn eben hierdurch wird die wahre Absicht der obrigkeitlichen Straf-

gerechtigkeit errichtet. Doch die jedesmahlige besondere Umstände, die zur Vergröserung oder Verringerung der Sünde gar vieles beitragen, müssen die Masregeln bestimmen, nach welchen die Strafe selbst entweder zu schärfen oder zu mildern ist, damit zwischen den Stufen der Sünde und ihrer Strafe ein richtiges Verhältnis beobachtet werde.

Die Klugheit des Richters scheinet auch zu erfodern, daß ein Unterscheid gemacht werde zwischen solchen, die eines falschen Eides überführet und schuldig befunden werden, und solchen, die sich aus Antrieb ihres unruhigen Gewissens selbst angeben, und mit Geständnis und Abbitte ihres Verbrechens sich den verdienten Strafen freiwillig unterwerfen. Gegen die erstere ist nach aller Strenge der Gesetze zu verfahren: daß aber gegen die leztere die Strafe gemäsiget werde, scheinet der Billigkeit gemäs zu seyn. Ich sage mit Bedacht, gemäsiget: denn ganz ungestraft dörfen sie nicht ausgehen. Dies würde manchen sicher und leichtsinnig machen.

Man

Man würde sich mit der Hofnung schmeicheln, wenn man nur hernach seinen begangenen Frevel bekennete, so könnte die weltliche Strafe erlassen werden: folglich würde man sich desto weniger scheuen, falsch zu schwören. Die gesezmäsige Strafe kann solchen fusfälligen Verbrechern wohl angekündiget werden, damit sie wenigstens erkennen, was vor eine Strafe ihnen nach dem strengen Rechte erschienen, und welches der verdiente Lohn ihrer Thaten sey. Doch aber kann hernach das Urtheil nach Befinden wieder abgeändert, und die Strafe vermindert werden. Ich habe bisher nur von dem falschen Eide, nicht eigentlich von dem Meineide im engern Verstande geredet. Beide Laster sind zwar gleich strafbar. Allein wenn alle Meineidige mit der verdienten Strafe angesehen werden sollten, so würde der Raum aller Gefängnisse vor dieselben viel zu enge seyn.

Die andere Frage von dem Verhalten eines Predigers in dem Falle, da ihm ein falscher Eid insgeheim als eine Beichte

entdecket wird, ist im Jahre 1771. in dem Pastoralkonvente der hiesigen Diöcese untersuchet und entschieden worden: daher will ich die Beantwortung derselben aus den beigelegten Conventsakten von Wort zu Wort hierher sezen. Sie lautet also:

„Das kanonische Recht, welches, au„ser den darin enthaltenen papistischen Ir„thümern, auch bei uns noch gültig ist, „verbiethet zwar allen Predigern bei schweh„rer Strafe, keinem Menschen, auch „nicht den nächsten Anverwandten, et„was aus der Beichte zu offenbaren: es „fodert vielmehr, daß man alles, als „Gott gebeichtet, mit sich sterben lassen „solle. Die meiste Pfarrkinder haben „auch ohnehin ein schlechtes Zutrauen zu „ihren Pfarrern, und scheuen sich, ihnen „geheime Sünden zu eröfnen. Das Ver„trauen gegen die Lehrer würde gänzlich „niedergeschlagen, und das Volk noch „mehr abgeschrecket werden, ihnen etwas „im Vertrauen als eine Beichte zu ent„decken, wenn solche Beispiele bekannt „würden, daß jemand eine ihm insge-

heim

„ heim gebeichtete Sünde höhern Orts an-
„ gegeben, und dadurch eine weitliche
„ Bestrafung oder Beschimpfung verursa-
„ chet hätte. Durch solche Bekantma-
„ chung einer geheimen Sünde würde nur
„ ohne Noth ein Aergernis verschaffet, wo
„ keines gewesen seyn würde, wenn diesel-
„ be verschwiegen geblieben wäre. Alle
„ Theologen unserer Kirche sind dieser Mei-
„ nung, daß ein Prediger geheim halten
„ solle, was ihm unter dem Siegel der
„ Verschwiegenheit als eine Beichte beken-
„ net wird.

„ Jedoch hat diese Regel eine Ausnah-
„ me. Kriminalverbrechen, die vor das
„ peinliche Gericht gehören, die nach dem
„ göttlichen und natürlichen Rechte die Lei-
„ bes- oder Lebensstrafe verdienen, und
„ durch nichts anders, als durch Abstra-
„ fung des Verbrechers, ausgesöhnet wer-
„ den können, dörfen nicht verschwiegen,
„ sondern müssen der weltlichen Obrigkeit
„ angezeiget werden. Dahin rechne ich
„ zum Exempel einen frevelhaften Tod-
„ schlag, dessen Strafe die Obrigkeit selbst
nicht

„ nicht erlassen kann, wo nicht das unschul„ dige Blut über sie um Rache schreien soll. „ Bleibet ein solcher Frevel ungestrafet, so „ wird das Land verunreiniget und mit „ Blutschulden beladen.

„ Fast eine gleiche Beschaffenheit hat „ es mit einem falschen Eide, welcher als „ ein Hauptverbrechen gegen die öffentli„ che Gerechtigkeit, als eine Verlezung „ des Bandes der menschlichen Gesellschaft, „ und als eine Beleidigung des gemeinen „ Wesens anzusehen ist, und keinesweges „ ungerochen bleiben darf. Ein Prediger „ ist verbunden, den Meineidigen, der „ bei ihm Rath zur Beruhigung seines „ bösen Gewissens suchet, dahin anzuwei„ sen, daß er sich bei der Obrigkeit, die „ er hintergangen, selbst angebe, seinen „ falschen Eid bekenne und abbitte, und „ sich der verwirkten Strafe schuldig gebe.

„ Dies

„ Dis kann ihm zur Probe dienen, dabei
„ er die Aufrichtigkeit seines Herzens und
„ die Rechtschaffenheit seiner Reue prüfen
„ kann. Befolget er diesen Rath nicht,
„ so ist der Prediger schuldig, an gehöri-
„ gem Orte die Anzeige zu thun.

„ Solte aber der falsche Eid, der in
„ der Beichte bekennet wird, schon vor-
„ längst geschehen, und bei dem Volke be-
„ reits vergessen oder ganz verborgen seyn;
„ solte die dadurch hintergangene obrigkeit-
„ liche Person nicht mehr bei Leben seyn;
„ solte das dadurch zugefügte Unrecht gar
„ nicht mehr, oder doch in der Stille ver-
„ gütet werden können: So halte ich in
„ solchem Falle nicht davor, daß ein Pre-
„ diger wohlthue, wenn er solchen zur
„ Ausbreitung eines unnöthigen Aerger-
„ nisses bekannt machet. Er ist vielmehr
„ befugt und verbunden, einen solchen

„ um

„ um sein Heil bekümmerten Sünder bei
„ vermerkten deutlichen Kennzeichen einer
„ ungeheuchelten Buse, eines ungefärbten
„ Glaubens, und eines redlichen Vorsazes
„ der Besserung, in der Stille von seiner
„ Sünde loszusprechen und der götlichen
„ Gnade zu versichern. Die Rechtmäsig-
„ keit eines solchen Verhaltens kann aus
„ den Zeugnissen und Beispielen der heili-
„ gen Schrift 1 Cor. 6, 9 - 11. 1 Tim.
„ 1, 13 - 16. bewiesen werden. Man
„ vergleiche hiermit Fresenii Beicht - und
„ Communionbuch Seite 267. und 268.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Snell, Johann Peter

Abhandlung vom rechten Gebrauche und Mißbrauche der Eidschwüre

Gießen 1775

Ph.pr. 1133 m#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041944-9
VD18 14590468-001